

Ordnung
für die
Prüfung
im Master-Studiengang Informatik
an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken

vom xx.xx.xxxx

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Fachhochschule Kaiserslautern am xx.xx.xxxx die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom <> Az.: <> Tgb. Nr. <> genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit
- § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Masterarbeit
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 17 Umfang der Masterprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 19 Master-Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studienganges Informatik. Die Masterprüfung bildet einen zusätzlichen akademischen Abschluss, der nach einem Bachelor-Studium (B.Sc.) erworben werden kann. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die Berufspraxis für Führungspositionen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 4 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Studium enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem Katalog auswählen können.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Modulen kann vom erfolgreichen Abschluss anderer ausgewählter Module abhängig gemacht werden.

(5) Die Studierenden können durch entsprechende Wahl von Veranstaltungen im zweiten und dritten Semester eine Profilbildung erlangen (vgl. Anlage).

(6) Einzelheiten zu den Absätzen 3, 4 und 5 regelt der Studienplan.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG ¹.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt in Abstimmung mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen mit den erforderlichen Unterlagen (§ 6 Abs. 1) spätestens vorliegen muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Dies gilt nicht für das studentische Mitglied, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Zu Betreuenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in den Studiengängen Angewandte Informatik und Medieninformatik Veranstaltungen durchführen, bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Zugang zum Studium setzt - unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung - voraus:

- den Abschluss eines Studiums mit einem Bachelorgrad in einem Studiengang Angewandte Informatik, Medieninformatik oder einem artverwandten Studium. Die Abschlussnote muss 2,5 oder besser betragen.

oder

- der Abschluss eines Studiums mit einem Abschluss als Diplom-Informatikerin oder Diplom-Informatiker (abgekürzt.: Dipl.-Inf. (FH)) oder einem vergleichbaren Abschluss aus artverwandten Studiengängen. Die Abschlussnote muss 2,5 oder besser betragen.

Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Abschlussnote schlechter als 2,5 können einen Antrag beim Dekan auf ein mündliches Eignungsgespräch stellen. Der Antrag muss die Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und Erläuterung der Studienziele enthalten. Der Dekan entscheidet in Absprache mit dem Studiengangsleiter über die Annahme des Antrags und lädt den bzw. die Studieninteressierten zu einem Eignungsgespräch ein. Für das Eignungsgespräch gelten die Regelungen des § 8 sinngemäß.

Wird in dem Eignungsgespräch die Eignung festgestellt, kann eine Zulassung erfolgen.

(2) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im Studiengang Informatik eingeschrieben ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 ECTS erworben hat.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 8,

2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Masterarbeit gem. § 10.
4. das Kolloquium über die Masterarbeit gem. § 11

(2) Studienleistungen werden in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden über den Prüfungsausschuss gemäß §5 Abs. 5 zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3. ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend dem § 6 erfüllt sind.

(7) Bei der Meldung zur Masterarbeit gem. Abs.1 Nr. 4 ist die Frist gem. § 10 Abs.2 Satz 2 zu beachten.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, Projektarbeiten und Hausarbeiten. In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern zwischen 90 und 180 Minuten und werden in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren in nicht studienbegleitend abgenommenen Prüfungen und im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung werden in der Regel von mindestens 2 Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt sechs Wochen. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(5) Projektarbeiten finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(6) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(7) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(8) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Masterarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zu Beginn des Semesters, nachdem alle Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage erbracht wurden, das Thema der Masterarbeit erhalten; andernfalls gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 3 Monate verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Dekanat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 5 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen gutachterlich zu bewerten.

§ 11 Kolloquium über die Masterarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 5 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiteres sachkundiges beisitzendes Mitglieder.

§ 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungs- oder Studienleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECTS Punkten gewogenen Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet so ist auch die Note der Prüfungs- oder Studienleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungs- oder Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage zugeordnet.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen

oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß Anlage erbracht sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Masterarbeit

(1) Prüfungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Masterstudiengang Informatik oder einem artverwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so

müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem Masterstudiengang Informatik oder einem artverwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 17 Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit aus einem Gebiet der Informatik und
2. dem Kolloquium über die Masterarbeit,
3. den Prüfungs- und Studienleistungen in den Gebieten,
die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note der Masterarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage aufgrund der Verteilung der ECTS-Punkte. § 12 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studienrichtung,
2. Thema und Note der Masterarbeit,
3. Noten der weiteren Prüfungsleistungen,
3. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden². Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 19 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierende können sich über die Teilergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich in den Masterstudiengang „Informatik“ einschreiben.

Zweibrücken, den xx.xx.xxxx

Der Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
der Fachhochschule Kaiserslautern

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Advanced Mathematics (MAT-M)	7	4V+2Ü	PL/K										7	5,8	6
Internationales Projektmanagement (INTPM)	5	2V+2Ü	PL/K										5	4,2	4
Theoretische Informatik (THEINF)	8	4V+2Ü	PL/M										8	6,5	6
Projektarbeit mit Kolloquium (PRAX-M)							12	8P	PL/S				12	10	8
Wissenschaftliche Kommunikation (WKOMM)							5	4P	PL/H				5	4,2	4
Masterthesis mit Kolloquium (THESIS)												30	30	25	
Modulgruppe: Vertiefungsblock 1¹	10	8											10		8
Advanced Interactive Systems (AIS)	5	2V+2Ü	PL/A										5	4,2	4
Frameworkbasierte GUI-Entwicklung (GUI)	5	2V+2P	PL/K										5	4,2	4
IT Management (ITM)	5	2V+2Ü	PL/K										5	4,2	4
Parsingtechniken und Compilerbau (PTC)	5	2V+2Ü	PL/K										5	4,2	4
Modulgruppe: Vertiefungsblock 2²				28	24								28		24
Aktuelle Themen aus Forschung und Praxis (ATFP)				7	6V/Ü/S	PL/A							7	5,8	6
Computergrafik (CG)				7	4V+2Ü	PL/K							7	5,8	6
Data- und Textmining (DTM)				7	4V+2Ü	PL/A							7	5,8	6

- * (L) Labor , (L/S) Labor / Seminar , (P) Praktikum , (Proj) Projekt , (S) Seminar , (SÜ) Seminarübung , (Ü) Übung , (V) Vorlesung , (V/L) Vorlesung / Labor , (V/P) Vorlesung / Praktikum , (V/S) Vorlesung / Seminar , (V/Ü) Vorlesung / Übung , (V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar
- ** (PL) Prüfungsleistung , (SL) Studienleistung , (SP) Studienleistung als Prüfungsvorleistung , (H) Hausarbeit , (K) Klausur , (P) Praktikum , (A) Projektarbeit , (R) Referat , (M) mündlich , (S) schriftlich
- 1 aus den vier Fächern sind 2 Veranstaltungen (10 ECTS) zu wählen
- 2 aus dem Katalog sind vier Fächer (28 ECTS) zu wählen
- 3 aus dem WPF-Katalog sind drei Veranstaltungen zu wählen